

Kleingärtnerverein Eckernförde e. V.
Der Vorstand

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,

bei Aufgabe von Gartenparzellen kommt es immer wieder zu Differenzen.

Grundsätzlich gilt folgendes und ist stets zu beachten:

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Kündigung) ist der Garten durch den Obmann der Anlage zu besichtigen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Parzelle zum Übergabetermin in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Verfallene oder unbrauchbare, sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten sind von dem/der ausscheidenden Pächter/in zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen zu entfernen.
2. Sofern das Pachtverhältnis durch Verschulden des/der Pächters/in endet, gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein ist dann berechtigt, den Garten auf Kosten des/der Pächters/in in einen ordentlichen Übergabezustand zu versetzen. Die hierfür entstehenden Kosten muss das ausscheidende Mitglied zahlen.
3. Eine Kündigung der Pacht ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 31. Mai vorliegen. Eine Kündigung nach dem genannten Termin kann nur vom Vorstand des Vereins entschieden werden, da u. U. noch Zahlungen für das nächste Jahr anfallen.